

zur Vermeidung von allen Mißverständnissen und Zweifeln habe ich mich zu der gegenwärtigen Anregung veranlaßt gesehen.

Präsident D. Haase: Sonach beruhigt sich der geehrte Abgeordnete dabei.

Abg. Erchenbrecher: Ich hatte die Absicht, den Deputationsbericht anzugreifen, indessen, da der Wegfall der Stelle der 4. §. beantragt worden ist, und nun eine Umänderung entsteht, so will ich mich gegenwärtigen Falls des erbetenen Wortes begeben, dasselbe mir aber bei der Berathung der folgenden §§. ausdrücklich vorbehalten.

Abg. Kien: Meine Bemerkung geht auf die Worte der §.: „neben der Fertigung des eigenen Hausbedarfs“. Ich glaube, daß Jeder sich seinen eigenen Bedarf selbst erzeugen darf, und daher diese Worte der §. wegfallen könnten. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur diese Bemerkung dem königl. Commissar zur Prüfung anheim geben.

Präsident D. Haase: Wenn kein Antrag gestellt worden ist, würde nicht weiter darauf einzugehen und dem nächsten Sprecher das Wort zu ertheilen sein.

Abg. D. Plazmann: Ich will mich nur an das halten, wovon eigentlich die Discussion ausgegangen ist, nämlich Beibehaltung oder Wegfall des Schlusssatzes der 4. §., und muß mich dem Deputationsgutachten, wie es gedruckt ist, und nicht wie es sich nachmals gestaltet hat, anschließen. Ich finde nämlich, daß die Fassung dieser Schlussperiode nicht mit der hündigen Klarheit vereinbar ist, welche im Gesetzstyl herrschen soll. Die Worte: „den zu seinem Hausstande gehörigen Personen“ bilden einen so weiten Begriff, daß man nicht weiß, wen man sich darunter zu denken hat. Wenn einmal ein Leinweber zu seinem Gewerbe Gehülfe hält, männliche oder weibliche, so gehören sie zu seinem Hausstande; hält er keine Gehülfe, so kann er auch seinen Hausstand so sehr erweitern, als er braucht und muß, und er wird auf diese Weise das Gesetz hinterziehen. Der Schlusssatz dürfte also in Wegfall zu bringen sein, wie von der Deputation zuerst beantragt worden ist, und zwar besonders aus dem Grunde, damit mehr Klarheit in die §. kommt, und Gelegenheit zu Hinterziehung des Gesetzes vermieden werde.

Präsident D. Haase: Ich werde nun die Frage auf die 4. §. theilen, und zwar die erste Frage, auf Annahme des Anfangs der §. bis zu den Worten: „Er darf“, und die zweite Frage auf den Schlusssatz der §. richten, woraus sich ergeben wird, ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrifft, und für Beibehaltung dieses Zusatzes sich ausspricht oder nicht. (Abgg. D. v. Mayer und Zische bitten um's Wort.)

Abg. D. v. Mayer: Das Amendement schließt zwei Fälle aus, welche gegenwärtig in praxi sind: nämlich erstlich den Fall, daß ein unzünglicher Leinweber auf Dörfern, seine gefertigte Leinwand in der Stadt verkaufen darf; das ist bis jetzt nicht verboten gewesen. Nicht allemal wird auf bestimmte

Bestellung gearbeitet, sondern der Weber vom Lande arbeitet in der Hoffnung, daß ein Factor oder Großhändler sich finden wird, der ihm die fertige Leinwand abnimmt. Wozu soll nun eine Beschränkung? wozu soll eine Einrichtung, die schon gegenwärtig in Ausübung bestanden hat und ohne Druck bestanden hat, abgeändert und aufgehoben werden? Gerade das Fabrikmäßige des hier herausgehobenen Gewerbebezweiges besteht darin, daß ein erster Arbeiter das rohe Material, das ihm dazu geliefert, oder von ihm selbst hergegeben wird, auf oder ohne vorgängige Bestellung verarbeitet, bis zu einer gewissen Vollendung, und daß diese letzte Vollendung von einem Andern gegeben wird. Man will durch dieses Amendement die Leinweber zwingen, daß sie ihre Leinwand nur auf dem Lande verkaufen; also würden sich dort allein die Factore etabliren müssen, welche die letzte Appretur geben. In den Städten dürfte dies nicht mehr vorgehen, und man würde dadurch sonach gerade den Gegensatz von dem erstreben, was die Städte wünschen. Denn statt, daß sich der Großhandel in den Städten concentriren könnte, würde er sich auf dem Lande concentriren müssen, und den Städten also ein Nahrungszweig abgeschnitten werden. Ein zweiter Fall, der ausgeschlossen würde, ist der, daß auch ein Leinweber seine fertigen Leinwänden in Leipzig auf der Messe und auf den Märkten der Städte nicht mehr verkaufen dürfte; gleichwohl besteht für den Oberlausitzer Weber sogar die gesetzliche Befugniß zum Hausirhandel in den Städten, d. h. das Recht mit selbst gefertigter Waare in die Häuser zu gehen. Dieser Erlaubniß bedienen sich jetzt nicht bloß die oberlausitzer Weber, sondern auch eine Menge Weber an der lausitzer und böhmischen Grenze und namentlich im Amte Stolpen. Das Amendement würde jedenfalls gegen das Gesetz lauten, welches den fabrikmäßigen Betrieb freigelassen wissen und die Weberei gegen jetzt nicht beschränken will. Ich würde mich also mit dem Amendement keineswegs einverstehen können, es widerspricht der Absicht des Gesetzes, es hilft den Städten nichts, sondern kann ihnen nur schaden. Um nicht noch einmal um's Wort zu bitten, sei es mir erlaubt, eine kurze Bemerkung anzuschließen gegen das Amendement, welches der königl. Commissar gemacht hat. Ich bin einverstanden mit dem Abg. D. Plazmann, daß das Gesetz dadurch unklar werden würde. Einen Grund hat er bereits angegeben, ein zweiter bleibt mir zu erörtern übrig. Wie die §. jetzt lautet nach der Vorlage, ist sie insoweit wenigstens richtig ausgedrückt, daß die Worte: „zum Hausstande gehörige Personen“ und „fremde Gehülfe“, allenfalls Gegensätze sind. Sobald aber statt fremde „keine zünftige“ gesetzt wird, so verschwindet der beabsichtigte Gegensatz und beide Sätze fließen in einander; denn es kann ja eine zum Hausstande gehörige Person ein zünftiger Gehülfe sein. Man nehme nur den eignen Sohn. Der gehört doch gewiß zu dem Hausstande. Wenn nun dieser das Handwerk zünftig erlernt hat, so entsteht die Frage: darf der arbeiten oder nicht? In solche Collisionen kommt man durch Amendements, welche nur den Zweck haben, einem einzigen Bedenken augenblicklich abzuweichen, ohne Rücksicht auf alle Folgen, welche daraus in anderer Beziehung her-